

## Nachtrag zum Datenschutzgesetz

Antrag vom 18. Februar 2019

**SVP-Fraktion / CVP-GLP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion / FDP-Fraktion**  
(Sprecher: Frei-Rorschacherberg)

*Art. 35a Abs. 1 Satz 1:* Die ~~kantonale~~ Fachstelle für Datenschutz ~~erlässt~~kann, bei erheblichen Verletzungen der Datensicherheit eine Verfügung erlassen, wenn absehbar ist, dass das öffentliche Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird.

### Begründung:

*Verfügungskompetenz auch für Gemeindefachstellen:* In der bisherigen Systematik des Datenschutzgesetzes (sGS 142.1; abgekürzt DSG) übernimmt die kantonale Fachstelle für Datenschutz die Aufsicht über die Staatsverwaltung und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten. Die Gemeindefachstellen übernehmen die Aufsicht über die Verwaltungsstellen der Gemeinde und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeunternehmen. Nach Art. 33 bis 35 DSG können die kantonale Fachstelle und die Gemeindefachstellen gegenüber öffentlichen Organen, über die sie die Aufsicht ausüben, Empfehlungen aussprechen und Massnahmen beantragen. Art. 35a im Entwurf der Regierung sieht vor, dass eine Verfügung erlassen werden kann, wenn ein öffentliches Organ eine Empfehlung ablehnen oder ihr keine Folge leisten wird. Es ist daher systematisch korrekt, wenn die Verfügungskompetenz auch den Gemeindefachstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich zusteht. Andernfalls übernimmt die kantonale Fachstelle für Datenschutz entgegen ihrem Zuständigkeitsbereich teilweise die Aufsicht über die Verwaltungsstellen der Gemeinde. Das ist nicht sachgerecht.

*Kann-Bestimmung:* Analog dem Bundesrecht (Art. 24 des Bundesgesetzes über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen [Referendumsvorlage: BBl 2018, 6003]) soll auch im kantonalen Recht auf eine Kann-Formulierung abgestellt werden. Im gesamten Erlass wurden Formulierungen möglichst analog dem Bundesrecht gewählt.

Art. 35a Abs. 1 Satz 2 (neu): Gegenüber Kantonsrat, Regierung und Gerichten, soweit sie richterlich handeln, sowie gegenüber Gemeindeparlament und Rat ist eine solche Verfügung ausgeschlossen.

Begründung:

*Präzisierung der Verfügungskompetenz:* Nach Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> DSG in der Fassung gemäss vorliegendem Nachtrag sind Kantonsrat und Regierung sowie Gemeindeparlament und Rat von der Aufsicht der Fachstelle Datenschutz ausgenommen. Daher kann die Fachstelle für Datenschutz gegenüber diesen Behörden und Organen auch nicht hoheitliche Verfügungen in Bezug auf den Datenschutz erlassen. Dies wäre weder mit Blick auf die Systematik des Gesetzes noch mit Blick auf die Gewaltenteilung zu rechtfertigen. Gleiches muss für die ebenfalls unabhängigen kantonalen Gerichte gelten, soweit sie richterlich handeln.